

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Schriftsetzer und Geschäftsführer Hugo B [REDACTED] aus
Bi [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Be [REDACTED], Krs.
He [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 97 StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 3. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Land-
gerichts in Lüneburg vom 2. Februar 1954

- 1.) im Schuldspruch dahin geändert, dass die Verurteilung
aus § 84 StGB wegfällt,
- 2.) im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu auf-
gehoben. Die weitergehende Revision wird verworfen.
Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des
Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen fortgesetzter Verunglimpfung von Staatsorganen (§ 97 StGB) in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen nach § 84 StGB zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Er liess den Feststellungen des Landgerichts zufolge als Geschäftsführer der V [REDACTED] GmbH in H [REDACTED] von Herbst 1952 bis Mai 1953 sieben Flugblätter verschiedenen Inhalts drucken und verbreiten. Sie enthielten Äusserungen teils über den Bundeskanzler Dr. Adenauer und die übrigen Mitglieder des früheren Bundeskabinetts, teils über den niedersächsischen Ministerpräsidenten Kopf und Mitglieder der niedersächsischen Landesregierung. Bei allen Flugblättern hält die Strafkammer den Inhalt für verunglimpfend, bei manchen Flugblättern einzelne Stellen ausserdem für hochverräterisch. Sie ist davon überzeugt, dass der Angeklagte den verunglimpfenden Inhalt der Flugblätter kannte und billigte und ausserdem in der in § 97 StGB vorausgesetzten verfassungsfeindlichen Absicht handelte. Dagegen hat er nach Meinung der Strafkammer die hochverräterischen Stellen nicht als solche erkannt, wohl aber sie erkennen können und müssen.

Der Angeklagte greift mit seiner Revision das Urteil aus verfahrensrechtlichen und aus sachlichrechtlichen Gründen an.

I. Zur Verurteilung aus § 97 StGB.

.1.) Der Schuldspruch aus dieser Strafbestimmung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Was die Revision gegen die Annahme des Landgerichts, die Flugblätter enthielten Verunglimpfungen, vorbringt, geht offensichtlich fehl.

- 3 -

2.) Dagegen leidet das Urteil an einem sachlich-rechtlichen Mangel, der den Strafausspruch zu Ungunsten des Angeklagten beeinflussen haben kann, auch soweit nur die Verurteilung aus § 97 StGB in Betracht kommt. Das im Urteil an erster Stelle seinem Inhalt nach wiedergegebene Flugblatt "Anschlag auf das deutsche Volk" befasst sich u.a. mit Vorgängen um den Bund deutscher Jugend (= BDJ), der sich angeblich der "Unterstützung durch Bonner Ministerien" rühmen könne. Wörtlich heisst es darin u.a.: "Während neofaschistische Banditen ungestört und unter wohlwollender Duldung der Adenauer Regierung friedliche Menschen bedrohen, werden die jungen deutschen Patrioten vor ein Sondergericht gestellt". An späterer Stelle des Urteils, nämlich da, wo das Landgericht die Frage, ob der Flugblattinhalt verunglimpfender Art sei, erörtert und bejaht, erwähnt es unter anderen als Verunglimpfungen gewerteten Äusserungen auch die, "die Bundesregierung dulde wohlwollend, ja unterstütze neofaschistische Banditen". Mit dieser, den Angeklagten belastenden Beurteilung lässt sich nicht vereinen, was die Strafkammer in dem Teil ihres Urteils ausführt, in welchem sie sich mit verschiedenen hilfsweise gestellten Beweisanträgen der Verteidigung auseinandersetzt. Dort erklärt sie die beantragten Beweiserhebungen u.a. deshalb nicht für erforderlich, weil "für das vorliegende Verfahren bedeutungslos" sei, "was der sog. BDJ getan hat und ob er dafür zur Verantwortung gezogen worden ist, zumal dem Angeklagten im vorliegenden Verfahren verunglimpfende Behauptungen im Zusammenhang mit der BDJ-Affäre nicht zur Last gelegt werden".

Dieser Widerspruch, der auf den Schuldspruch aus § 97 StGB im übrigen ohne Einfluss ist, ist ein sachlich-rechtlicher Fehler des Urteils. Er muss zur Aufhebung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Strafausspruchs führen; für ihn muss die Wendung von der "wohlwollenden Duldung und Unterstützung neofaschistischer Banditen" unberücksichtigt bleiben. Dass das geschehen ist, kann dem Urteil nicht mit Sicherheit entnommen werden. Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge, welche die Ablehnung eines auf die Vorgänge um den BDJ bezüglichen Beweisantrags zum Gegenstand hat, braucht bei diesem Ergebnis nicht mehr erörtert zu werden.

II. Zur Verurteilung aus § 84 StGB.

1.) Der Schuldspruch aus dieser Vorschrift ist fehlerhaft. Zwar trifft die Ansicht der Strafkammer zu, dass der Angeklagte die mehreren in Betracht kommenden Strafgesetze durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung verletzt hat. Sie durfte ihn aber ausser nach § 97 StGB nicht zugleich nach § 84 StGB schuldig sprechen, selbst wenn er auch diesen Tatbestand verwirklicht haben sollte. Denn ein Schuldspruch aus § 84 StGB ist nur zulässig, soweit auf die an sich unter diese Bestimmung fallende Straftat nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Dies ist in § 97 StGB gegenüber § 84 StGB der Fall (vgl 6 StR 82/54 vom 1. September 1954 NJW 1954, 1614).

2.) Allerdings käme, wie dieser Entscheidung ebenfalls zu entnehmen ist, eine Verurteilung des Angeklagten aus § 84 StGB, obwohl er nach § 97 StGB bestraft worden ist, infolge Aufhebung des Strafausspruchs (s.oben I 2!) wegen des Straffreiheitsgesetzes 1954 dann in Betracht, wenn die aus § 97 StGB zu entnehmende Strafe das Mindestmaß von drei Monaten Gefängnis nicht überstiege. Denn dann müsste die Bestrafung aus § 97 StGB an § 2 Abs 2 Satz 1 Straffreiheitsgesetz 1954 scheitern und es käme die subsidiäre Strafbestimmung des § 84 StGB zum Zuge.

3.) Der Senat hält es jedoch bei dem Umfang der Verunglimpfungen und unter Berücksichtigung der Strafzumessungsgründe des Landgerichts für ausgeschlossen, dass für die Taten des Angeklagten nur die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis in Betracht kommt. Aus diesem Grunde könnte es auf sich beruhen, ob der neben der Verurteilung aus § 97 StGB unzulässige Schuldspruch aus § 84 StGB an sich dem Gesetz entspricht. Trotzdem besteht aus einem anderen Grunde Veranlassung, seine Richtigkeit zu prüfen. Auch wenn nämlich die dem § 97 StGB zu entnehmende Strafe gegen den Angeklagten drei Monate Gefängnis übersteigt und deshalb ein Schuldspruch aus § 84 StGB entfällt, darf bei Bemessung der Strafe erschwerend berücksichtigt werden, wenn der Angeklagte zugleich sich nach § 84 StGB verfehlt haben sollte. Denn der Verstoss gegen eine Strafvorschrift, die wegen Gesetzeseseinheit mit einer vom Angeklagten verletzten anderen Vorschrift nicht Grundlage des Schuldspruches gegen ihn werden kann, darf zu seinem Nachteil im Strafausspruch berücksichtigt werden.

4.) Die Strafkammer hält unter den verunglimpfenden Flugblättern vier zugleich für hochverräterisch. Hochverräterisch im Sinne des § 84 StGB ist eine Schrift, wenn ihr Inhalt den äusseren Tatbestand der §§ 80, 81 StGB verwirklicht. Dies ist der Fall, wenn der Gedankeninhalt so, wie er bei verständiger Auslegung zu werten ist, die Strafbarkeit einer schuldfähigen Person aus den §§ 80, 81 StGB begründen würde, welche die Schrift in Kenntnis und mit dem Willen, den hochverräterischen Plan zu fördern, verbreitet (6 StR 52/54 vom 2. Juni 1954; ferner die zum Abdruck bestimmten Entscheidungen 6 StR 82/54 vom 1. September 1954 und 6 StR 146/54 vom 3. November 1954).

Wendet man diese Grundsätze auf die vier von der Strafkammer als hochverräterisch bezeichneten Schriften an, so ergibt sich:

a) im Gegensatz zur Auffassung der Strafkammer fallen die Flugblätter "Brüder in eins nun die Hände" und "An die deutsche Nation" nicht unter § 84 StGB. Aus dem Inhalt des erstgenannten Flugblatts ergibt sich zwar, dass er sich gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik richtet, dass also diese Ordnung Angriffsgegenstand ist. Denn der im Flugblatt geforderte Kampf soll erkennbar dem Bestand der Parlamente in Bund und Ländern als verfassungsmässigen Einrichtungen gelten, sich aber nicht darin erschöpfen, sie in einem Einzelfall unbeschadet ihres Bestandes auszuschalten (vgl. 6 StR 42/54 vom 5. Mai 1954). Ausserdem verrät das Flugblatt als Ziel der darin enthaltenen Propaganda, welche die Zustände in der sog. EDR als beispielhaft für die Bundesrepublik hinstellt, dass der dort herrschende Zustand der politischen Gewalt- und Willkürherrschaft auf die Bundesrepublik übertragen werden soll. Auch darin hat die Strafkammer recht, das Flugblatt fordere zur Anwendung von Gewalt zur Erreichung dieses Zieles auf. Denn als Kampfmittel werden "Massendemonstrationen und Streiks" empfohlen, die nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafkammer erfahrungsgemäss mit Gewaltanwendungen einhergehen (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats St F 207/52 vom 6. Mai 1954). Indes lässt das genannte Flugblatt einen Angriffsplan auch nicht in groben Umrissen erkennen. Insbesondere fehlt es an der hinreichenden zeitlichen Bestimmtheit eines etwaigen Planes. Die in § 81 StGB vorausgesetzte Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens ist zwar nicht erst dann gegeben, wenn der Angriffsplan nach Zeit, Ort und Art sei-

ner Durchführung in den Einzelheiten erkennbar ist. Wollte man dies fordern, so wäre die Strafbestimmung bedenklich entwertet. Denn einmal wird derjenige, der ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet, unter den wechselvollen politischen Verhältnissen der Gegenwart selbst nicht von vornherein einen ins einzelne gehenden Plan für sein Unternehmen aufstellen können, wird ihn vielmehr den veränderlichen Zeitumständen anpassen. Ausserdem aber wird niemand, selbst wenn er einen solchen ins einzelne gehenden Plan haben sollte, ihn bekannt geben. Es muss daher für die Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens genügen, dass der Plan nach Zeit, Ort und Art seiner Durchführung in seinen Grundzügen hinreichend bestimmt ist (für den Begriff der Bestimmtheit in zeitlicher Hinsicht vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil 6 StR 146/54 vom 3. November 1954). Daran aber fehlt es bei dem Flugblatt "Brüder in eins nun die Hände".

b) Für die Annahme, das Flugblatt "An die deutsche Nation" sei hochverräterisch, mangelt es schon daran, dass es sich nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik richtet. Es fordert zum Kampf gegen den Generalvertrag auf. Der Inhalt dieses z.Zt. der Verbreitung des Flugblatts geplanten Vertrags konnte schon deshalb nicht Bestandteil der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesrepublik sein, weil er nicht ratifiziert und deshalb nicht zum Inhalt der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden war.

c) Dagegen hat die Strafkammer die Flugblätter "Adenauer geschlagen, das Volk muss ihn stürzen" und "Streiks und Demonstrationen gegen Bonner Staatsstreich" mit Recht als hochverräterisch gewertet. Dass Angriffsgegenstand beider Schriften die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik und beider Ziel es war, der Er-

richtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft zu dienen, ähnlich der, wie sie in der sowjetischen Besatzungszone besteht, nimmt die Strafkammer mit Recht an, ebenso, dass als Angriffsmittel revolutionäre Methoden, also solche der Gewalt in Aussicht genommen sind. Aber auch das Merkmal der Bestimmtheit im Sinne des § 81 StGB bejaht die Strafkammer zutreffend. Die Schrift "Adenauer geschlagen, das Volk muss ihn stürzen", ist im Anschluss an die Bundestagssitzung vom 18. November 1952 erschienen, in der die Beratungen über den Generalvertrag ver- tagt wurden, die zweite einige Wochen später. Beide Schriften sprechen davon, dass durch den Sturz des "Adenauer Regimes" der Weg für eine "Regierung der Nationalen Wiedervereinigung" frei gemacht werden solle und zwar gelte es "jetzt, durch verstärkte ausserparlamentarische Aktionen Adenauer den letzten Stoss zu versetzen". Im anderen Flugblatt wird dazu aufgefordert, "das Adenauer Regime müsse jetzt durch das Volk gestürzt werden". Es ist also aus beiden Schriften deutlich zu ersehen, dass ihre Verfasser in nächster Zukunft durch Massenstreiks und Unruhen zu einem Sturze der Regierung und zu einer "Regierung der Nationalen Wiedervereinigung" kommen wollten. Die Auffassung der Strafkammer, dass eine solche Regierung die Schrittmacherin für eine kommunistische Gewalt- und Willkürherrschaft sein solle, liegt im Bereich der dem Tetrichter vorbehaltenen Würdigung der Tatsachen. Von Rechts wegen lässt sich hiergegen kein begründetes Bedenken erheben.

5.) Der Umstand, dass die Strafkammer 2 Flugblätter zu Unrecht als hochverräterisch beurteilt hat, kann

das Strafmaß zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst haben. Auch deshalb kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben. Den fehlerhaften Schuldspruch aus § 84 StGB hat der Senat selbst beseitigt.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber